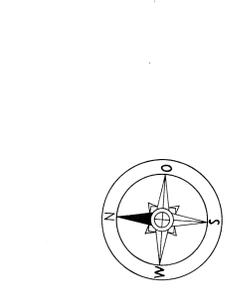


Bestandsdarstellung		F e s t s e t z u n g e n				Nachrichtliche Eintragungen	
Gebäudebestand Öffentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Gebäude mit Angabe der Geschözahl Arkaden, offene Hallen und Durchfahrten Mauer Grenzen Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze ① Ordnungnummer der Grundstückseigentümer	Verkehrs- u. Entwässerungsanlagen Straßenbahngleisese Bordstein Rinne Straßensinkkasten Kanalschacht Weitere Signaturen siehe Din 3020 und Katasterverzeichnisse	Art der baulichen Nutzung WS Kleinsiedlungsgebiete WR reine Wohngebiete WA allgemeine Wohngebiete MD Dorfgebiete MI Mischgebiete MK Kerngebiete GE Gewerbegebiete GI Industriegebiete SW Wohnendhausgebiete SO Sondergebiete	Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. II zwingend z.B. III Grundflächenzahl z.B. 0,4 Geschossflächenzahl z.B. 0,8 Baumassenzahl z.B. 3,0 Grünfläche Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Fläche	Begrenzungslinien Baulinie Baugrenze Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des Plangebietes und Grenze des Umlegungsgebietes Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze mit dem grünen Farbstreifen der Straßenbegrenzungslinie eingetragen worden.	Bauweise o offene Bauweise g geschlossene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig Ga Garagen GGA Gemeinschaftsgaragen St Stellplätze GSt Gemeinschaftsstellplätze KSp Kinderspielfläche P Parkspur neue Höhenlage ü. N.N. z.B. (32,17)	Sonstiges neuer Bordstein Straßenschneise Messungslinie	



Textliche Festsetzungen

I. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. Nr. 3, 433) sowie § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

a) Als Einfriedigungen an Nachbargrenzen in WA- und WR-gebieten ist die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.

b) Im Bereich der Gartenhofhäuser sind zur Abgrenzung von Garten-öfen Mauern bis zu einer Höhe von 1,80 m zu errichten.

c) Die Gartenhofhäuser sind mit Flachdach auszuführen.

- Eigentümer:**
- ① Stadt Duisburg
 - ② Schildknecht, Hans und andere Eigentümer
 - ③ Lichter, Walter und Ehefrau Katharina
 - ④ Koll, Willi und Ehefrau Dorothea
 - ⑤ Schieren, Josef
 - ⑥ Theobald, Johann, Ehefrau Elfriede und Zurhausen, Witwe Emma
 - ⑦ Berendt, Witwe, Margarete
 - ⑧ Bielecki, Johann und Ehefrau Maria
 - ⑨ Müller, Witwe, Friederike
 - ⑩ Breuer, Franz, Witwe, Ida und Mierden Schürig, Fritz und Schürig, Franz
 - ⑪ Quay, Witwe, Margarete
 - ⑫ Szymczak, Rudolf
 - ⑬ Uthemann, Gerhard und Uthemann, Rosa-Maria
 - ⑭ Oehmen, Wilhelm
 - ⑮ Isel, Bernhard, Witwe Theresia
 - ⑯ Osterfeld, Elisabeth
 - ⑰ Roskoth, Helene und Roskoth, Franz
 - ⑱ Roskoth, Helene
 - ⑲ Steins, Josef, Ehefrau, Sibilla
 - ⑳ Meier, Adolf
 - ㉑ Meier, Witwe Else
 - ㉒ Meier, Karl
 - ㉓ Kerster, Heinrich, Erbbauberechtigter: Westdeutsche Wohnhäuser AG
 - ㉔ Kersten, Heinrich und Ehefrau Gerda
 - ㉕ Flick, Wilhelm und Ehefrau Maria
 - ㉖ Schröder, Ludwig und Ehefrau Bernhildine
 - ㉗ Betriebs- und Baugesellschaft mbH, Bebauung
 - ㉘ Fleischer, Franz
 - ㉙ Würfel, Kurt und Ehefrau Irene
 - ㉚ Koch, Hans Ignaz und Ehefrau Elise
 - ㉛ Roskoth, Helmut und Ehefrau Irmgard
 - ㉜ Schmitz, Hermann und Ehefrau Sibilla
 - ㉝ Ekemann, Karl-Heinz und Ehefrau Elli
 - ㉞ Pielßen, Kurt und Ehefrau Erna
 - ㉟ Stadelmann, Horst, Ehefrau, Elisabeth

Vermerk:

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baulichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um die teilweise Aufhebung folgender Pläne

a) Fluchtlinienplan vom 24. 2. 1896 betr. Münchener Straße und Grazer Straße
 b) Fluchtlinienplan vom 11. 12. 1953 betr. Lindauer und Münchener Straße
 c) Fluchtlinienplan vom 17. 8. 1950 betr. Sudetenstraße
 d) Durchführungsplan Nr. 404 vom 17. 10. 1960 für die Sudetenstraße

Hinweis: Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der BauO NW zur Schaffung von Sitzstapeln und Garagen sind die entsprechenden Randlängen des Ministers für Wiederaufbau und die Rundverfügungen der Landesbaubehörde Ruhr zugrunde zu legen.

Der Rat der Stadt hat am 19.5.1970 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 30. 11. 1970 vom Rat der Stadt beschlossen. Duisburg, den 13. 8. 1971

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez.: Giersch
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufrufenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6,7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die Dauer eines Monats in der Zeit vom 12. 12. 1971 bis 13. 1. 1972 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 13. 8. 1971

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez.: Giersch
Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am 30. 11. 1970 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 13. 8. 1971

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez.: Giersch
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 28. 6. 1971 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 13. 8. 1971

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez.: Giersch
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 4. 11. 1971 Az. IA3-125.4 genehmigt worden.

Essen, den 4. 11. 1971

Landesbaubehörde Ruhr I.A.

(Siegel) gez.: Röpffel
Regierungsbauinspektor

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 4. 11. 1971 Az. IA3-125.4 (Dob. 556) ist am 24. 12. 1971 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 415 des Stadthauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Duisburg, den 7. 1. 1972

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez.: Giersch
Beigeordneter

Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 556 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbetriebe und der Verbandsdirektor am 4. 11. 1969 Az. 4-2503-68 zugestimmt.

Duisburg, den

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

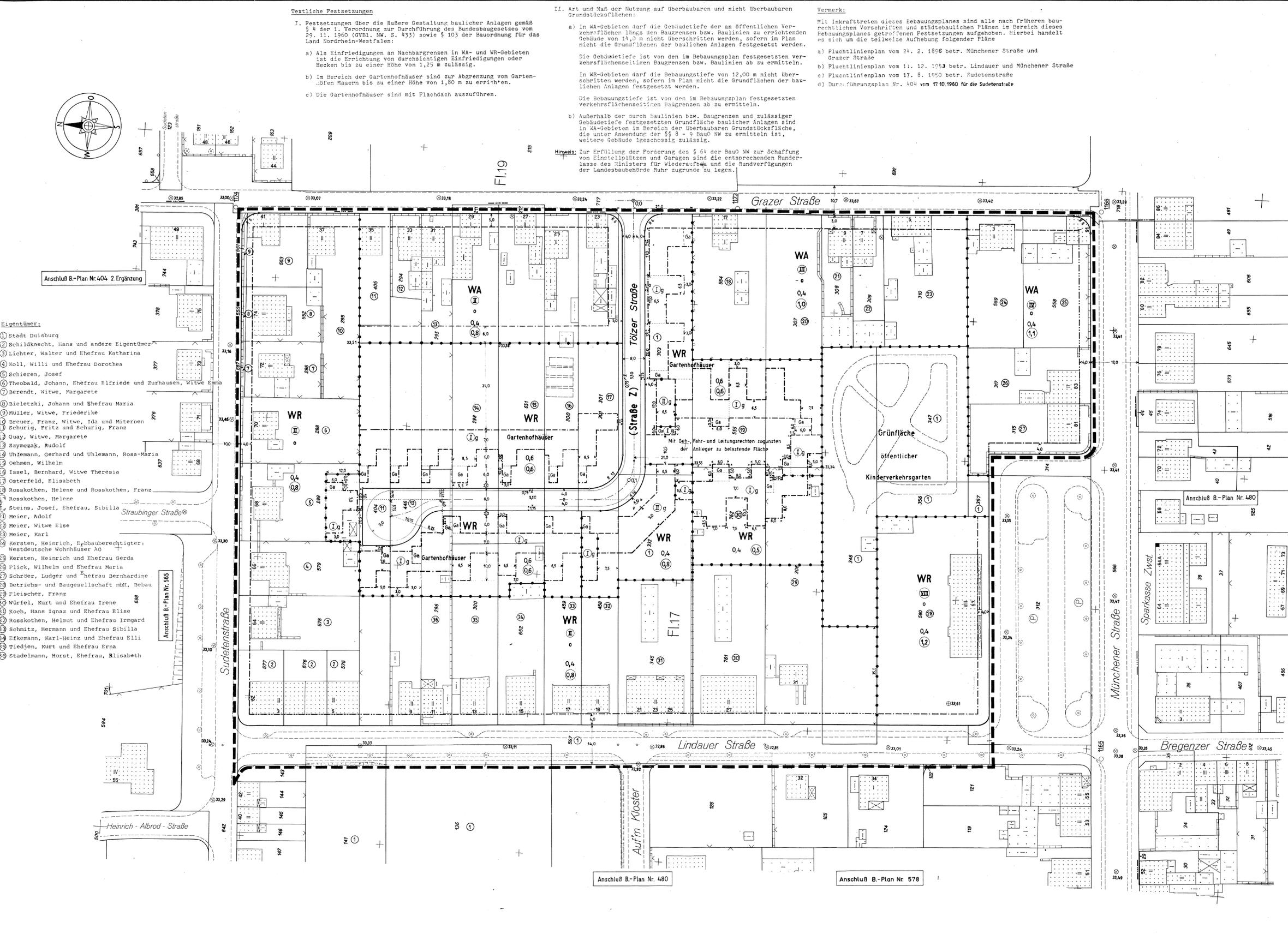
Beigeordneter

Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 556 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbetriebe seine gutachtliche Äußerung am 4. 11. 1969 Az. 4-2503-68 abgegeben.

Duisburg, den 13. 8. 1971

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez.: Giersch
Beigeordneter



Stadt Duisburg
Bebauungsplan Nr. 556
- Buchholz -
 für den Bereich zwischen Sudetenstraße, Grazer Straße, Münchener Straße und Lindauer Straße.
 Gemarkung Huckingen
 Maßstab 1:500
 Flur 17

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblatt - Nebenblatt - Nebenblatt - einer Begründung dem Eigentümerverzeichnis 1 Blatt Längsschnitte und 1 Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bekundet.

Duisburg, den 8. Mai 1970

Vermessungs- und Katasteramt

gez. I.V. Witzel
Obervermessungsrat

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 8. Mai 1970

Vermessungs- und Katasteramt

gez. I.V. Witzel
Obervermessungsrat

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 8. Mai 1970

Stadtplanungsamt

gez.: Schneider
Diplom-Ingenieur

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden.

Duisburg, den 19. Nov. 1970

Vermessungs- und Katasteramt

gez.: Crysdant
Obervermessungsrat

Stadtplanungsamt

gez.: Borghoff
Diplom-Ingenieur

Dieser Plan wurde nach § 13 Bundesbaugesetz in Farbe geändert.

Duisburg, den 6. 12. 73

Vermessungs- u. Katasteramt

gez. Holm

Stadtplanungsamt

Rechtsverbindlich seit: 25. 2. 74

Der Beschluß des Rates der Stadt über die Änderung und Ergänzung dieses Planes siehe „Raum für Vermerke“.

Angefertigt im Vermessungs- u. Katasteramt

